

- ⇒ Ständige Arbeitsplätze in den Verkaufsstätten (zum Beispiel Bedien- und Kassensarbeitsplätze) sind in Raumbereichen einzurichten, in die durch Fensterflächen, Oberlichter oder Glastüren ausreichend **Tageslicht** einfällt.

Hinweis: Warenträger und Fensterdekorationen dürfen die erforderliche natürliche Belichtung nicht unzulässig beeinträchtigen.

Kann im Einzelfall keine ausreichende natürliche Belichtung (Marktleiterbüro, Fleischvorbereitung und ähnlichem) ermöglicht werden, sind ersatzweise ausreichend große **Kontaktfenster** in den Verkaufsraum oder andere Bereiche mit natürlicher Belichtung erforderlich.

- ⇒ **Bodenbeläge** müssen den Bewertungsgruppen nach dem Merkblatt der gewerblichen Berufsgenossenschaften BGR 181 entsprechen.

Hinweis: Benachbarte Arbeitsbereiche mit unterschiedlicher **Rutschgefahr**, die wechselweise betreten werden, sollen einheitlich mit der höheren Bewertungsgruppe ausgestattet werden. Für ständige Arbeitsplätze, an denen nur im Stehen gearbeitet wird (zum Beispiel Kassen, Packtische oder ähnlichem), wird die Verlegung von trittdämpfenden Materialien empfohlen.

- ⇒ Die **Breite von Bediengängen** hinter den Verkaufsständen oder Auslagen soll möglichst nicht weniger als 1,0 m betragen.
- ⇒ **Ausgleichsstufen** in Verkehrswegen sind nur zulässig, wenn der Höhenunterschied nicht durch eine Schrägrampe mit einer Neigung von höchstens 12,5 % ausgeglichen werden kann.

Sind Ausgleichsstufen nicht vermeidbar, müssen sie durch eine dauerhaft angebrachte gelb-schwarz-gestreifte Markierung auf der Trittlfläche oder durch Trittleuchten in der Stufe deutlich gekennzeichnet sein.

- ⇒ **Treppen** sind entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 17/1,2 auszuführen. Die Stufenabmessungen sind in gewerblichen Bauten wie folgt auszuwählen:

Auftritt: 30 bis 26 cm, Steigung: 16 bis 19 cm

Hinweis: Besonders sicher begehbar sind Treppen mit den Abmessungen 29/17.

- ⇒ Der Einbau von **Spindeltreppen** darf dann erfolgen, wenn diese nur selten und von wenigen Personen begangen werden und über die Treppe keine ständigen betrieblichen Transporte (zum Beispiel zwischen Verkaufsraum und Lager) erfolgen müssen.
- ⇒ Die **Höhe von Umwehungen** (Geländer von Treppen, Lufträumen oder ähnlichem) in Arbeitsstätten muss, über die Forderung der Bauordnung Berlin hinaus, mindestens 1,0 m betragen.
- ⇒ **Anlieferampen** sind unabhängig von ihrer Höhe gegen Absturz zu sichern.
- ⇒ **Fluchtwege und Notausgänge** müssen gekennzeichnet sein.

Die Anbringung von Dekorationsgegenständen, Leuchten und Angebotsschildern im Verkaufs- und Gehwegbereich hat so zu erfolgen, dass eine lichte Mindesthöhe von 2,0 m eingehalten wird und die Kennzeichnung der Flucht und Rettungswege uneingeschränkt erkennbar ist.

- ⇒ Rettungswege und Notausgänge sind deutlich und von jedem Standort aus gut erkennbar mit einer **Sicherheitsbeleuchtung** auszustatten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.
- ⇒ **Notausgangstüren** müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in den Räumen befinden. Hierbei ist auch das Reinigungspersonal zu berücksichtigen. Türen von **Notausgängen** müssen sich nach außen öffnen lassen.

Hinweis: Sofern beim Umbau eines Gebäudes die Notausgänge in einzelnen Bereichen aus zwingenden Gründen nicht nach außen öffnend hergestellt werden können, ist durch eine Gefährdungsbeurteilung (nach § 5 Arbeitsschutzgesetz) nachzuweisen, dass dies zu keinem Sicherheitsdefizit führt. Durchsichtige Türen müssen in Augenhöhe gekennzeichnet sein.

- ⇒ Die **Notabschaltvorrichtungen** an kraftbetätigten Türen und Toren müssen gut sichtbar und leicht erreichbar (maximal 1,80 m) angebracht sein.
- ⇒ Auch bei weniger als 10 Beschäftigten ist stets ein **Pausenraum** oder -bereich erforderlich, da Kunden Zutritt zu den Arbeitsräumen haben.
- ⇒ Den Arbeitnehmern sind **Toiletten** zur Verfügung zu stellen. Bei der Bemessung und Ermittlung der Anzahl ist die ASR 37/1 heranzuziehen.
- ⇒ Den Arbeitnehmern sind **Umkleieräume** zur Verfügung zu stellen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen.
- ⇒ Jedem Beschäftigten ist mindestens eine **Kleiderablage** zur Verfügung zu stellen, auch wenn kein Umkleieraum erforderlich ist.
- ⇒ Die Einrichtung einer **Dusche** ist zum Beispiel bei Fischverkauf erforderlich.
- ⇒ Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit nicht rauchende Beschäftigte in der Arbeitsstätte wirksam vor den **Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch** geschützt sind, unabhängig davon, ob diese es verlangen oder nicht. Ist nur ein Pausenraum vorhanden, muss dieser als Nichtraucherzimmer ausgewiesen sein.

Ergänzende Literatur

- Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV, Stand August 2004
- Arbeitsstättenrichtlinien/ Arbeitsstättenregeln
- ASR A 1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- BGR 181, Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
- BGR 133, Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Handfeuerlöschern
- BGI 561, Treppen
- DIN EN 13779, Lüftung von Nichtwohngebäuden
- VDI 2082, Raumlufttechnische Anlagen für Verkaufsstätten